

**BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
 Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
 E-Mail: pr3@bmvit.gv.at
 Internet: www.bmvit.gv.at



Bundesministerium
 für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-17.963/0005-I/PR3/2012 DVR:0000175

An das
 Bundesministerium für
 Wirtschaft, Familie und Jugend

E-Mail: post@i.10.bmwfj.gv.at
 begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 6. Februar 2012

Betrifft: Akkreditierungsgesetz 2012 – Nachtrag zur Erledigung vom 26. Jänner 2012

Bezug: BMWFJ-92.705/0006-I/10/2011

Seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie wird die Erledigung mit GZ 17.963/0040-I/PR3/2011 vom 26. Jänner 2012 wie folgt ergänzt:

Für den Vollzug des Kesselgesetzes ist teilweise auch die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie zuständig. Durch Artikel 3 des vorliegenden Gesetzesentwurfes soll § 25a Kesselgesetz aufgehoben werden. In den Erläuterungen wird hiezu lediglich angemerkt:

„Formal notwendige Außerkrafttretensbestimmung betreffend die einschlägige Regelung im Kesselgesetz, die durch die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 sowie dieses Bundesgesetz materiell derogiert wird.“

§ 25a Kesselgesetz in der gültigen Fassung lautet:

§ 25a. Soweit dieses Bundesgesetz nicht besondere Regelungen enthält, sind – ausgenommen bei Werksprüfstellen – die Bestimmungen der Abschnitte II bis VI und § 37 des Akkreditierungs-gesetzes, BGBl. Nr. 468/1992 igF, zusätzlich zur Anwendung zu bringen.

Die angeführten Bestimmungen des geltenden Akkreditierungsgesetzes betreffen Regelungen, die unter anderem auch für Kesselprüfstellen erhebliche Bedeutung haben (zB Vorgehensweise bei der Änderung des gesamtverantwortlichen Leiters oder seines Stellvertreters, sonstige Abänderungen des Akkreditierungsbescheides, Überprüfung von Kesselprüfstellen, Einschränkung

GZ. BMVIT-17.963/0005-I/PR3/2012



oder Entzug der Akkreditierung, Kosten für die Überprüfungen, Pflichten von Kesselprüfstellen, Aufbewahrung von Prüfberichten oder dem Ende der Akkreditierung). Da die Strafbestimmungen des Kesselgesetzes Kesselprüfstellen nicht betreffen, kamen für Kesselprüfstellen bisher lediglich die Verwaltungsstrafrechtsbestimmungen des § 37 AkkG zur Anwendung.

Es erscheint daher in mehrfacher Hinsicht bedenklich, dass sämtliche nach § 25a Kesselgesetz für Kesselprüfstellen anzuwendende Bestimmungen des Akkreditierungsgesetzes vollkommen ersatzlos wegfallen sollen.

Die gegenständliche Änderung des Kesselgesetzes sollte überdies genutzt werden, die im Eisenbahnbereich vorgesehenen Doppelzuständigkeiten zu beseitigen. Aus fachlicher Sicht ist kein Grund für die Sonderzuständigkeit im Eisenbahnbereich ersichtlich. Zudem bewirkt die bestehende Doppelzuständigkeit erhebliche Nachteile, die zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand im Vollzug führen, der sich insbesondere in der doppelten Führung von nahezu inhaltsgleichen Genehmigungsverfahren, in der notwendigen Abstimmung der zuständigen Behörden und in der Verdoppelung der Aufsichtstätigkeit niederschlägt. Es erscheint daher im Sinne von Verwaltungsvereinfachung, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit dringend geboten, diese Doppelzuständigkeit zu beseitigen und die Zuständigkeit beim Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend zu konzentrieren.

Für die Bundesministerin:

Heidemarie Weilinger

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Sandra Hoentzsch

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 7415

E-Mail: sandra.hoentzsch@bmvit.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.				
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Datum	2012-02-08T08:24:58+01:00			
	Seriennummer	437268			
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0			
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT				
Signaturwert	SDVnS/5t7y5pxTLu15kPUvNBVM5pNtz1wNWsacuW149S6wUfqjWHgS9rOVo3aT2SXaBYIIW2SlpFxqN2ps+Oqs91PK9lpWLKgnZEh4NtEt/MnbwYoOkytDEjYmZplfar+RvFHHE84XC7Y5nWmpDsssgUETYJnXUh/wFn0AR3dE=				
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/				